

# Forderungen des Deutschen Landkreistages zur Europawahl 2024

Der Deutsche Landkreistag hat mit Blick auf die am 9.6.2024 bevorstehende Europawahl und die im Herbst 2024 beginnende Mandatsperiode der neuen EU-Kommission Forderungen zur Europawahl aufgestellt. Damit werden die kreiskommunalen Positionen in zehn unterschiedlichen Handlungsfeldern im Hinblick auf den Europawahlkampf und nach der Wahl gegenüber den neu zusammengesetzten EU-Institutionen verdeutlicht.

## I. Europäische Überregulierung beenden

Die EU-Kommission macht vor der Vorlage von Legislativvorschlägen regelmäßig Folgenabschätzungen zu ihren Vorschlägen, prüft dabei aber nicht den zu erwartenden Verwaltungsaufwand für Kommunen. Zudem gilt der von EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen für Regularien betreffend Wirtschaftsunternehmen angewandte Grundsatz „one in, one out“ nicht für Verfahren, die die kommunale Ebene betreffen.

Die Landkreise und kreisangehörigen Gemeinden setzen als untere Verwaltungsbehörden das EU-Recht vor Ort um. Kommunen sehen sich zunehmend mit einer kaum mehr zu bewältigenden Überregulierung und Normenkomplexität konfrontiert. Dies wird durch den bestehenden Personalmangel und die vielerorts schlechte finanzielle Ausstattung der Kommunen weiter verstärkt. Da sowohl die Länder als auch der Bund das Konnexitätsprinzip im Rahmen europarechtlicher Vorgaben für nicht anwendbar halten, muss der Großteil der Umsetzungskosten für unionsrechtlich geschaffene zusätzliche Aufgaben und Pflichten zudem von den kommunalen Gebietskörperschaften getragen werden.

Wir fordern daher mit Blick auf künftige neue EU-Vorschriften, von einer stärkeren Regulierung und überbordenden Regelungsdichte abzusehen sowie die Konzentration auf große binnenmarkt-relevante Themen, für die europäische Regelungen einen echten Mehrwert bieten. Daneben müssen bestehende europäische Vorschriften vereinfacht und entschlackt sowie bürokratische Hürden abgebaut werden. Wir fordern zudem eine Ausweitung der Bürokratieprüfung auf die kommunale Gebietskörperschaften betreffende

Regularien nach dem Grundsatz „one in, one out“.

## II. Europäische Gesetzgebung für und mit den Kommunen

### 1. Bessere Rechtsetzung nur gemeinsam mit den Kommunen

Der Vertrag von Lissabon erkennt auf primärrechtlicher Ebene das Prinzip der kommunalen Selbstverwaltung in Art. 4 Abs. 2 Satz 1 EUV an. In Art. 5 Abs. 3 EUV verpflichtet sich die EU zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips. Das für bestimmte Bereiche der europäischen Gesetzgebung geltende Einstimmigkeitsprinzip im Rat verzögert und hemmt die Entscheidungsfindung in wichtigen kommunalrelevanten Bereichen.

Landkreise und kreisangehörige Gemeinden verfügen über Erfahrung und Wissen, welche Maßnahmen vor Ort effektiv Wirkung zeigen. Gerade in den Bereichen Wettbewerb und Binnenmarkt kommt es vermehrt zu Einschränkungen der kommunalen Handlungs- und Ermessensspielräume, teilweise sogar zu unmittelbaren Eingriffen in die kommunale Selbstverwaltung. Dies gilt sowohl im Vergaberecht als auch im Beihilfenrecht, letzteres insbesondere im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI). Auch in den Bereichen Klima- und Umweltschutz sowie bei der Verkehrsplanung enthalten europäische Regelungen immer häufiger Vorgaben, die unmittelbar Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaften regeln. Die kommunalen Spitzenverbände werden von der Kommission im Vorfeld von Gesetzgebungsvorschlägen nicht angehört. Sie können lediglich an öffentlichen, allen Stakeholdern zu-

gänglichen Konsultationen teilnehmen. Das Einstimmigkeitsprinzip im Rat der EU betrifft verschiedene kommunalrelevante Bereiche, darunter Nichtdiskriminierungsvorschriften (Art. 19 Abs. 1 AEUV), den sozialen Schutz und die Sicherheit von Arbeitnehmern (Art. 153 Abs. 1 c AEUV), Beschäftigungsbedingungen von Drittstaatsangehörigen (Art. 153 Abs. 1 g AEUV) und bestimmte Felder der Umweltschutzpolitik (Art. 192 AEUV).

Wir fordern den Europäischen Gesetzgeber auf, bei legislativen Maßnahmen, die kommunale Gebietskörperschaften betreffen, die kommunale Selbstverwaltung und das Prinzip der Subsidiarität zu achten. Bei allen Maßnahmen, die Landkreise umsetzen, muss der Deutsche Landkreistag über ein institutionelles Anhörungsrecht frühzeitig in die Beratungen und Konsultationsverfahren auf EU-Ebene einbezogen werden. Wir plädieren für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Deutschen Landkreistag im Sinne des Mehrebenenprinzips und unter Berücksichtigung der Charta der kommunalen Selbstverwaltung. Daneben muss der Rat der EU zur Beschleunigung der Entscheidungsfindung in kommunal relevanten Bereichen langfristig von der Einstimmigkeit zu Mehrheitsentscheidungen übergehen.

## **2. Eine echte Politik für die ländlichen Räume**

Die Europäische Union ist durch Art. 174 AEUV verpflichtet, ihre Gesetzgebung so auszurichten, dass eine harmonische Entwicklung der gesamten Union vorangetrieben wird mit einem besonderen Fokus auf die ländlichen Räume. Die langfristige Vision der EU-Kommission für die Förderung der Entwicklung der ländlichen Räume in der EU bis 2040 sieht vielfältige Maßnahmen zur Unterstützung weniger dicht besiedelter Gebiete vor. Der Deutsche Landkreistag ist Mitunterzeichner des Pakts der Kommission für den ländlichen Raum.

Landkreise und kreisangehörige Gemeinden sind Ankerpunkte im ländlichen Raum, sie stellen notwendige Infrastruktur zur Verfügung und erbringen öffentliche Dienstleistungen für die dort ansässigen Bürger/-innen und Unternehmen. Die ländlichen Räume sind wichtige Kraftzentren für

Deutschland mit seiner insgesamt dezentralen Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur. Über zwei Drittel der Bevölkerung (56 Mio. Menschen) leben im kreisangehörigen Raum. Viele Weltmarktführer in ihrer jeweiligen Sparte („hidden champions“) entstammen dem ländlichen Raum, das produzierende Gewerbe und das mittelständische Handwerk sind überproportional stark vertreten.

Wir fordern eine konkrete Ausrichtung der europäischen Gesetzgebung auf ländliche Räume. Art. 174 AEUV muss in seiner horizontalen Wirkung eine stärkere Beachtung bei allen Rechtsetzungsaktivitäten der EU finden. Neue Vorgaben sollten künftig von der EU-Kommission einem sog. rural proofing unterzogen werden, darüber hinaus ist auch eine territoriale Folgenabschätzung erforderlich. Für bestehende Vorgaben sollte durch das sog. „rural observatory“ der EU-Kommission regelmäßig geprüft werden, ob die Maßnahmen nachteilige Auswirkungen auf die sozioökonomische oder demographische Entwicklung in ländlichen Räumen haben.

## **3. Kommunale Spitzenverbände in die Europapolitik des Bundes einbeziehen**

Mit der stetig wachsenden Bedeutung der EU wird die Mitwirkung des Bundesrates und der kommunalen Spitzenverbände in EU-Angelegenheiten immer wichtiger. Der Zugang zu den Verhandlungen im Rat ist den Verbänden im Gegensatz zum EU-Parlament nach wie vor verwehrt.

Art. 23 GG regelt, dass in Angelegenheiten der Europäischen Union der Bundestag und durch den Bundesrat die Länder mitwirken. Um der deutschen Struktur des Föderalismus gerecht zu werden, sind die Landkreise, Städte und Gemeinden in kommunalen Spitzenverbänden auf Bundes- sowie EU-Ebene mit eigenen Repräsentanten vertreten. Obwohl sie für die konkrete Umsetzung eines wesentlichen Teils der europäischen Vorgaben zuständig sind, haben Kommunen und ihre Verbände nur in seltenen Fällen die Möglichkeit, aktiv zur Positionierung von Bund und Ländern in europapolitischen Fragen beizutragen. In Brüssel haben die kommunalen Spitzenverbände keinen Zugang zu den Debriefings des Europäischen Rates des Ständigen Vertreters

der Bundesrepublik Deutschland und den Arbeitsgruppen der Länder.

Wir fordern die Einbindung der kommunalen Spitzenverbände in die europapolitischen Strukturen von Bund und Ländern. Zu diesem Zweck ist eine zeitnahe Anpassung des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZ-BLG) erforderlich. Daneben muss den kommunalen Spitzenverbänden der Zugang zu den Ratsverhandlungen, wenn kommunale Interessen betroffen sind, sowie die Teilnahme an Debriefings der Ständigen Vertretung und Arbeitsgruppen der Länder ermöglicht werden.

#### **4. Diskussion über die halbjährliche Zeitumstellung in der EU endlich beenden**

Auf Vorschlag der EU-Kommission zur Abschaffung der halbjährlichen Zeitumstellung in allen EU-Ländern hat sich das EU-Parlament im März 2019 für eine Abschaffung der Sommerzeit ausgesprochen. Der Rat der EU, der mit qualifizierter Mehrheit der Mitgliedstaaten entscheiden muss, konnte trotz mehrfacher Anläufe bis heute keinerlei Einigung erzielen.

Das Ende der Zeitumstellung, die zu gesundheitlichen Problemen bei Menschen führen kann, würde den Aufwand der für die Gesundheitsversorgung zuständigen Landkreise reduzieren. Festgelegte klare Zeitzonen würden zudem die Zusammenarbeit zwischen europäischen Unternehmen erleichtern, den Handel fördern und damit der mittelständischen Wirtschaft im kreisangehörigen Raum zugutekommen. Die immer wieder aufkeimende Diskussion über die Zeitumstellung bindet zudem Kräfte und birgt Rechtsunsicherheiten bei Menschen, Unternehmen und kommunaler Verwaltung. Die Zeitumstellung führt bei den Kommunen schließlich mit der regelmäßigen Umstellung öffentlicher Uhren in Gebäuden und auf Straßen zu gewissen Verwaltungslasten.

Wir fordern den Rat auf, die andauernde Diskussion über die Umstellung der Sommer- zur Winterzeit endlich zu beenden und sich auf eine Festlegung zu einigen. Diese Festlegung ist mit Blick auf den Abbau von Verwaltungslasten und die Stärkung

der mittelständischen Wirtschaft in der EU unerlässlich. Dabei wäre auch die Festlegung zweier oder sogar weiterer Zeitzonen wie in den USA denkbar. Es gilt die Diskussion darüber abzuschließen.

### **III. Reform der europäischen Asyl- und Migrationspolitik**

#### **1. Schnelle Umsetzung der Asylrechtsreform und Harmonisierung von Integrations- und Sozialleistungen**

Nach Jahren der Diskussion über eine Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) haben sich der Rat und das EU-Parlament am 20.12.2023 auf Grundlage der Kommissionsvorschläge aus 2020 auf beschleunigte Asylverfahren, einheitliche Grenzverfahren an den EU-Außengrenzen für Nichtbleiberechtigte, schnellere Abschiebungen abgelehnter Asylbewerber und einen Solidaritätsmechanismus geeinigt. Mitgliedstaaten, die keine Geflüchteten aufnehmen, werden wahlweise zu Geldzahlungen verpflichtet. Am 16.7.2023 wurde eine Absichtserklärung für ein Migrationsabkommen mit Tunesien unterzeichnet.

Die Kommunen sind Hauptlastenträger der Flüchtlingsverteilung und -versorgung. Sie sorgen neben der Unterbringung und medizinischen Versorgung von Flüchtlingen auch für Integrationsmaßnahmen wie Sprachkurse, garantieren den Zugang zu Schulen und Kitas und führen die Menschen an den Arbeitsmarkt heran. Gleichzeitig sind sie auch für Abschiebungsentscheidungen und deren Vollzug zuständig. Die Landkreise haben angesichts der hohen Zahl von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine und von Schutzsuchenden aus anderen Ländern die Belastungsgrenze erreicht. Das hohe Niveau sozialer Leistungen macht Deutschland als Zielland für Flüchtlinge besonders attraktiv und fördert eine ungleichmäßige Verteilung von Flüchtlingen innerhalb der Europäischen Union.

Die Einigung über die Reform des GEAS war überfällig und muss schnellstmöglich umgesetzt werden. Die Begrenzung der Flüchtlingsmigration nach Deutschland durch eine europaweite solidarische Verteilung der Flüchtlinge sowie eine konsequente Beachtung der Dublin-Kriterien

entspricht langjährigen Forderungen des DLT. Wir fordern allerdings die Anrechnung der aktuellen bundesdeutschen Vorleistung, Grenzverfahren für alle Geflüchteten und die europaweite Verteilung ebenfalls der Ukrainer. Wir plädieren zudem für eine europaweite Harmonisierung von Integrations- und Sozialleistungen, die gemessen an den Lebens- und Sozialstandards der jeweiligen Mitgliedsstaaten gleichwertig sein sollten. Rückführungen nicht anerkannter Asylbewerber müssen durch Ausweitung und Abschluss zusätzlicher bilateraler Rückführungsabkommen mit Herkunftsländern verbessert werden. Wir begrüßen insofern die Absichtserklärung über ein Migrationsabkommen zwischen der EU und Tunesien. Ergänzend bedarf es einer Ausweitung der Liste sicherer Herkunftsstaaten.

## **2. Kindergeld für EU-Ausländer an Lebenshaltungskosten orientieren**

Der positive Wanderungssaldo der EU-Bürgerinnen und -Bürger (sog. Binnenmigration) betrug im Jahr 2021 92.296, womit sich auch der Bezug des deutschen Kindergeldes durch EU-Ausländer entsprechend erhöhte.

EU-Ausländer können für ihre Kinder (ein Wohnsitz des Kindes in einem anderen EU-Mitgliedstaat genügt) Kindergeld aus in Deutschland beziehen. Die Höhe des Kindergeldes macht den deutschen Sozialstaat daher gerade in Konstellationen mit Auslandsbezug besonders attraktiv. Das ist aber gerade nicht Ziel der EU-Freizügigkeit. Dies hat mittelbar auch Auswirkungen auf die kommunal verantworteten Sozialleistungen im SGB II oder SGB XII.

Wir fordern, die Kindergeldhöhe für in Deutschland lebende EU-Ausländer nach den Lebenshaltungskosten im Wohnsitzland des Kindes auszurichten. Wir plädieren zur Errichtung einer europaweit einheitlichen Lösung für eine entsprechende Anpassung des Art. 67 der Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Damit würden in Deutschland lebende EU-Bürger für ihre in einem anderen EU-Mitgliedstaat lebenden Kinder Kindergeld in der Höhe erhalten, die dieser Staat seinen Bürgern auszahlt. Zugleich sollte der europarechtliche Arbeitnehmer- und Selbstständigenbegriff so kon-

kretisiert werden, dass nicht bereits ein geringfügiges Einkommen den Anspruch des Arbeitnehmers auf (ggf. aufstockende) Sozialleistungen auslöst.

## **IV. Europäisches Beihilfe- und Vergaberecht vereinfachen**

### **1. De-minimis-Schwellenwerte erhöhen und Verwaltungsaufwand für beihilfegebende Stellen verringern**

Am 1.7.2023 ist die überarbeitete Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) in Kraft getreten. Zudem hat die Kommission die allgemeine De-minimis-Verordnung und die De-minimis-Verordnung für DAWI überarbeitet.

Die Landkreise fördern in vielfältiger Weise öffentliche und private Unternehmen zur Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben, wie z. B. Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Die Erhöhung der Anmeldeschwellen und Beihilfeshöchstbeträge in der AGVO gibt den Landkreisen zwar mehr Spielraum in Bezug auf Umwelt- und Regionalbeihilfen sowie den Breitbandausbau. Dennoch wird die Erhöhung der Transparenzpflichten für Einzelbeihilfen auch den Bürokratieaufwand für die Landkreise als beihilfegebende Stellen erhöhen. Einen größeren Verwaltungsaufwand lässt ebenso die Einführung eines verpflichtenden Registers für De-minimis-Beihilfen erwarten. Insgesamt stellen die beihilferechtlichen Vorgaben einen hohen Verwaltungsaufwand für Landkreise dar. Die Kommission hat eine lediglich inflationsangepasste Erhöhung der De-minimis-Schwellenwerte (300.000 € für allgemeine und 750.000 € für DAWI-Beihilfen innerhalb von drei Steuerjahren) vorgenommen.

Eine deutliche Erhöhung der seit 2006 unveränderten De-minimis-Schwellenwerte auf 600.000 €, sowie auf 1,5 Mio. € für DAWI-Beihilfen wäre aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, der Nachwirkungen der Corona-Pandemie und der infolge des russischen Angriffs auf die Ukraine gestiegenen Bau- und Energiekosten längst überfällig. Hier muss die neue Kommission dringend nachbessern. Die vom Deutschen Landkreistag geforderte und der EU-Kommission im Entwurf noch zugestandene „echte Bagatellgrenze“, unterhalb der keinerlei Verpflichtungen

gelten, muss künftig vorgesehen werden. Daneben müssen Investitionen zur Erreichung der ambitionierten EU-Ziele in den Bereichen Soziales, Umwelt, Klima und Digitales weiter erleichtert werden. Zusätzlich muss Art. 174 AEUV in seiner horizontalen Wirkung dazu führen, Beihilfen zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse, die ein Marktversagen besonders im ländlichen Raum vermeiden, zuzulassen. Wir fordern zudem die Kommission auf, den mittlerweile höchstgerichtlich bestätigten No-Aid-Ansatz mit allgemeingültigen Kriterien für reine lokale Maßnahmen weiterzuerfolgen und auf weitere kommunale Anwendungsbereiche auszudehnen.

## **2. Ein praxistaugliches EU-Vergaberecht schaffen und vergaberechtliche Schwellenwerte erhöhen**

Der Rechtsrahmen für die öffentliche Beschaffung wird maßgeblich durch die europäischen Vergaberichtlinien aus dem Jahr 2014 bestimmt. Seit 2024 gelten neue Schwellenwerte für EU-weite Ausschreibungen.

Ein Großteil der öffentlichen Aufträge der Kommunen erreicht die Schwellenwerte und unterliegt somit dem europäischen Vergaberecht. Mit der delegierten Verordnung (EU) 2023/2495 hat die Kommission die Schwellenwerte für die Vergabe von Bauleistungen auf 5.538.000 € und für Liefer- und Dienstleistungsaufträge auf 221.000 € beziffert. Die Durchführung europaweiter Ausschreibungen bedeutet für Landkreise und ihre kreisangehörigen Gemeinden einen hohen bürokratischen Aufwand, der bei einem lediglich dreiprozentigen Anteil EU-weiter Vergaben an allen Beschaffungen in keinem Verhältnis steht. Zudem ist der Wettbewerb etwa auf dem Baumarkt regional sehr begrenzt. Die europäischen Vergaberichtlinien ermöglichen eine grüne, soziale und innovative Beschaffung und stellen die Wahl und Form der strategischen Beschaffung in das Ermessen der Vergabestellen.

Wir fordern eine Erhöhung der vergaberechtlichen EU-Schwellenwerte auf 10 Mio. € für Bauleistungen und 750.000 € für Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberufliche Leistungen. Wir fordern die EU-Kommission auf, entsprechende Verhandlungen mit der Welthandelsorganisation über das Government Procurement Agreement

(GPA) aufzunehmen, das die vergaberechtlichen Schwellenwerte weltweit festlegt. Zudem müssen europaweite Vergabeverfahren vereinfacht, deren Komplexität und Fehleranfälligkeit reduziert und der Zugang von KMU zu öffentlichen Ausschreibungen verbessert werden. Sie dürfen zudem künftig nicht mit verpflichtenden strategischen Vergabekriterien, etwa im Bereich der Nachhaltigkeit, überfrachtet werden. Schließlich müssen zur Vermeidung von Wegen und Ressourceneinsparung sowie Einsparung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes bevorzugt lokale Märkte genutzt werden können (sog. „buy local“-Ansatz).

## **V. Besonderheiten der kommunalen Sparkassen anerkennen**

Um dem Ziel der Bankenunion gerecht zu werden hat die EU-Kommission im April 2023 einen Vorschlag zur Reform des Rahmens für Krisenmanagement im Bankensektor und Einlagenversicherung (EDIS) vorgelegt.

Die Grundlage für die Allgemeinwohlorientierung und den öffentlichen Auftrag der deutschen Sparkassen ist ihre kommunale Trägerschaft. Sparkassen agieren risikoarm und zielen nicht auf höchstmögliche Gewinne ab. Um wirtschaftliche Schwierigkeiten einzelner Institute abzuwenden, verfügt die Sparkassen-Finanzgruppe über ein freiwilliges institutsbezogenes Sicherungssystem zur kontinuierlichen Risikoüberwachung (sog. Institutssicherung). Sollten die frühzeitigen Überwachungsmaßnahmen nicht greifen, können sich Institute gegenseitig aushelfen. Als zweiter Stützpfiler unterliegen die Sparkassen der gesetzlichen Einlagensicherung nach dem Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) von 2015, welches den Kunden im Falle einer Insolvenz ihrer Sparkasse Einlagen bis zu einer Höhe von 100.000 € vollständig erstattet.

Wir fordern die EU auf, bei der Regulierung im Bankenbereich stärker die Besonderheiten der Sparkassen zu berücksichtigen. Die Vorschläge der EU-Kommission zur Schaffung einer europäischen Einlagensicherung (EDIS) lehnen wir weiterhin ab. Die Institutssicherungssysteme der Sparkassen und Genossenschaftsbanken haben sich in den diversen vergangenen Krisen bewährt und müssen erhalten werden. Keinesfalls darf ein europäisches Einlagensicherungssystem dazu

führen, dass risikoarm agierende Finanzinstitute die Hochrisikogeschäfte anderer Institute absichern. Kleinere Finanzinstitute wie die Sparkassen sollten im Sinne der Proportionalität zudem nicht den gleichen Vorgaben unterliegen wie große, systemrelevante Banken.

## **VI. Eine passgenaue Förderung für Landkreise und kreisangehörige Gemeinden**

### **1. Eine europäische Regionalpolitik, die einen Mehrwert vor Ort erzeugt**

Im Juni 2021 sind die Verordnungen für die europäische Regionalpolitik 2021-2027 in Kraft getreten. Durch den 8. Kohäsionsbericht wurden die Diskussionen über die Zukunft der Förderpolitik von der Kommission eingeleitet.

Die europäischen Strukturfonds tragen auf kommunaler Ebene dazu bei, dass Investitionen angestoßen und so Förderprogramme von Bund und Ländern ergänzt werden. Die Landkreise spielen als kommunale und bürgernahe Selbstverwaltungskörperschaften in der regionalen Wirtschaftsförderung eine entscheidende Rolle, sind aber auch selbst Fördermittelempfänger. Die Kommunen und ihre Verbände wirken im Sinne des Partnerschaftsprinzips in Begleitausschüssen mit und sind dadurch an den Diskussionen über die Ausrichtung der Förderung unmittelbar beteiligt.

Wir fordern, dass die anstehenden Verhandlungen über die zukünftige Regionalpolitik nach 2027 genutzt werden, um die Förderung stärker bedarfsgerecht auszugestalten und entsprechend der Zielsetzung des Art. 174 AEUV die Mittel der Regionalpolitik vermehrt zur Stärkung und dem Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit ländlicher Räume eingesetzt werden. Darüber hinaus müssen die Kofinanzierungssätze in Deutschland erhöht und durch eine Vereinfachung der Antragstellung der Zugang kleiner Kommunen zur Förderung sichergestellt werden. Zur Überwindung intraregionaler Unterschiede muss in Deutschland künftig flächendeckend eine Zuschussförderung möglich sein. Das Partnerschaftsprinzip, das ein Mitspracherecht der Landkreise und kreisangehörigen Gemeinden bei der Ausgestaltung der Förderung gewährleistet, sollte weiterentwickelt und gestärkt werden.

Darüber hinaus sprechen wir uns auch für einen verbindlichen, flächendeckenden Einsatz von Instrumenten zur dezentralen Mittelverwaltung (ITI, CLLD, etc.) aus.

### **2. Verstärkung der strukturpolitischen Komponente der GAP**

Zum 1.1.2023 ist die neue Gemeinsame Agrarpolitik der EU (GAP) gestartet. Aufgrund des neuen Umsetzungsmodells (new delivery model) wird die Politik durch die nationalen Strategiepläne gestaltet. Im Gleichlauf mit der Regionalpolitik wird auch hier bereits über die Ausrichtung der Förderung nach 2027 diskutiert.

Während die Direktzahlungen aus der ersten Säule der GAP zur Sicherung der Lebensmittelversorgung und ausreichender Einkünfte für Landwirte beiträgt, soll die zweite Säule mit dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung ländlicher Räume (ELER) die Entwicklung ländlicher Gebiete unterstützen. Obwohl der Vorgängerfonds in Art. 175 AEUV explizit als Strukturfonds genannt wird, wurde der ELER in den vergangenen Jahren immer stärker auf landwirtschaftsbezogene Maßnahmen ausgerichtet und hat so seine strukturpolitische Zielsetzung vernachlässigt. Auch wurden die Mittel für den ELER erheblich gekürzt. Da die Regionalpolitik eher auf Investitionen in städtische Gebiete ausgerichtet wird, werden die Fördermöglichkeiten für Kommunen im ländlichen Raum immer weiter eingeschränkt.

In der kommenden Förderperiode müssen angemessene Mittel zur Unterstützung der ländlichen Entwicklung im Rahmen des ELER vorgesehen werden. Zudem sollte mit Blick auf die Zielsetzung der Art. 174 und 175 AEUV eine echte europäische Strukturpolitik für die ländlichen Räume etabliert werden, welche die notwendigen infrastrukturellen und sozioökonomischen Voraussetzungen für lebenswerte und wettbewerbsfähige ländliche Gebiete schafft. Sollte der ELER weiterhin primär landwirtschaftsbezogene Investitionen unterstützen, sollten die ELER-Mittel für die integrierte ländliche Entwicklung als eigenständiger Fördertopf für die ländliche Entwicklung in die sog. CPR-Fonds (EFRE, ESF+, JTF) überführt werden.

## VII. Praxistaugliche Vorgaben zum Klima- und Umweltschutz schaffen

Die EU verfolgt im Rahmen ihrer "Green Deal" genannten Umwelt- und Klimaschutzstrategie diverse Maßnahmen, um die Union bis zum Jahr 2050 klimaneutral zu machen. Neben Initiativen zur Einsparung von Treibhausgasemissionen wurden vielfältige Vorgaben zum Schutz und der Stärkung der Umwelt, der Kreislaufwirtschaft und der Biodiversität sowie des Prinzips der erweiterten Herstellerverantwortung vorgelegt.

Ein wesentlicher Teil der Maßnahmen zur Umsetzung europäischer Vorgaben muss von den kommunalen Gebietskörperschaften durchgeführt werden. Diesen fällt als unteren Naturschutzbehörden und Trägern der kommunalen Entsorgungsunternehmen die Aufgabe des konkreten Umweltschutzes vor Ort zu. Recycling, Abwasserreinigung sowie Biotop- und Artenschutz sind kommunale Aufgaben, deren Bedeutung und Komplexität weiter zunehmen. Auch wird ein großer Teil der notwendigen Investitionen auf kommunaler Ebene erfolgen müssen. Zur Einsparung von Treibhausgasemissionen müssen die Kommunen in Zukunft ihre kommunale Gebäudebestände an neue Energieeffizienzstandards anpassen, eine treibhausgasneutrale lokale Wärmeversorgung errichten und den lokalen Verkehrssektor reformieren. Dabei sehen sich die Kommunen häufig mit praktischen Hindernissen konfrontiert: gestiegene Kosten und Knappheit im Baustoffbereich, Personalmangel und begrenzte Budgets.

Wir fordern, bei den Vorgaben zum Klima- und Umweltschutz die strukturelle, finanzielle und personelle Situation der kommunalen Gebietskörperschaften zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist es dringend erforderlich, dass die Europäische Kommission sich mit Bund und Ländern darüber verständigt, wie die Finanzierung der Maßnahmen erfolgen wird. Das Prinzip der erweiterten Herstellerverantwortung wird begrüßt und sollte zu einem Grundpfeiler der europäischen Umweltpolitik werden. Die Hersteller sollten sich im Sinne des „polluter pays“-Prinzips an den Kosten der Beseitigung der Auswirkungen beteiligen, keinesfalls aber selbst mit der Beseiti-

gung (wie z. B. im Bereich des textilen Recyclings) betraut werden. Diese Kompetenz obliegt den kommunalen Gebietskörperschaften.

## VIII. Kreislaufwirtschaft gemeinsam mit den Landkreisen befördern

Auf europäischer Ebene wurden in den vergangenen Jahren vielfältige Vorgaben zur Reduzierung von Abfällen (Aktionsplan zur Kreislaufwirtschaft, Verpackungsverordnung etc.) und zum einfacheren Recycling von Abfällen gemacht. Die Europäische Kommission hat bei einzelnen Vorschlägen eine Sammelzuständigkeit für Hersteller von Waren und Verpackungen vorgesehen.

Die Landkreise und kreisangehörigen Städte unterhalten vielerorts wichtige Sammel- und Verwertungsstellen für Abfälle. Das Recycling, insbesondere von Kunststoffen, stößt jedoch schon lange an Grenzen, auch bei Elektrogeräten werden Sammelquoten nicht ansatzweise erreicht. Zudem sind die vor Ort anfallenden Abfälle (insb. Carbonrahmen oder asbesthaltiger Bauschutt) entweder gar nicht oder nur unter großem Aufwand zu trennen bzw. zu verwerten. Obwohl die Finanzierung der kommunalen Recyclinganlagen schon heute eine große Herausforderung darstellt, sehen die jüngsten Vorschläge von europäischer Ebene vor, wertvolle und leicht recyclebare Stoffe aus den kommunalen in privatwirtschaftliche Sammlungen zu überführen.

Wir fordern, die wichtige Rolle kommunaler Abfallsammel- und -verwertungsanlagen durch eine entsprechende Regulierung auf europäischer Ebene zu untermauern. Diese sollte es u.a. ermöglichen, die Sammel- und Verwertungszuständigkeit für sämtliche wertstoffhaltige Abfälle einschließlich aller Verpackungen auf öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zu übertragen. Erzeuger sollten durch eine Anpassung der Vorgaben zum Produktdesign dazu verpflichtet werden, ihre Waren und Verpackungen so zu gestalten, dass sie leicht gesammelt und recycelt werden können. Um einen Anreiz dafür zu schaffen, sollten sie an den Kosten der kommunalen Sammlung und Verwertung durch Gebühren angemessen beteiligt werden.

## **IX. Kommunalpartnerschaften würdigen und fördern**

Die Landkreise und kreisangehörigen Gemeinden unterhalten seit Jahrzehnten vielfältige Partnerschaften mit Kommunen in Europa und der Welt. Globale politische Entwicklungen haben vermehrt unmittelbare Auswirkungen auf bestehende oder beeinflussen die Entstehung neuer Partnerschaften.

Kommunalpartnerschaften ermöglichen neben dem Erfahrungsaustausch eine unmittelbare Völkerverständigung und stellen zudem die Basis für einen demokratisch getragenen europäischen Integrationsprozess dar. Auch global gesehen bereiten kommunale Partnerschaften den Boden für eine funktionierende Außenpolitik; sie tragen unmittelbar zur Entstehung und Stärkung von internationalen Kooperationen und Freundschaften bei. Bisher stehen Partnerschaften großer Städte oft in der Öffentlichkeit im Vordergrund, obwohl die vielfältigen Partnerschaften von Landkreisen und Gemeinden durch ihre Flächenwirkung einen mitnichten weniger wichtigen Beitrag leisten. Dies wurde insbesondere in der Ukraine deutlich: Die Landkreise und kreisangehörigen Gemeinden unterstützen Kommunen in der Ukraine schon seit geraumer Zeit, seit Beginn des Krieges zeigt sich, wie wichtig die Partnerschaften für bilaterale Hilfsmaßnahmen sind. Die Kommunen liefern selbst Hilfsmittel in die Ukraine und/oder unterstützen zivilgesellschaftliches Engagement durch die Sammlung von Spenden.

Wir fordern von der Europäischen Union, dass die Rolle der kommunalen Partnerschaften bei der europäischen Integration und der Erreichung außenpolitischer Ziele stärker gewürdigt wird. Dies setzt zunächst eine Aufstockung der Mittel für entsprechende Förderprogramme voraus, um einen Anreiz zur Begründung und der Weiterentwicklung von Kommunalpartnerschaften zu setzen. Daneben muss ein gleichberechtigter Zugang aller Kommunen zu den relevanten Förderprogrammen gewährleistet werden, insbesondere Landkreise und kleine Gemeinden werden bisher nicht in angemessenem Umfang von bestehenden Programmen auf Bundes- und europäischer Ebene erfasst. Zudem muss die kommu-

nale Ebene aufgrund ihrer Expertise beim Wiederaufbau der Ukraine unmittelbar einbezogen werden.

## **X. Die Rolle des Europäischen Ausschusses der Regionen stärken**

Der Europäische Ausschuss der Regionen (AdR) ist die institutionelle Vertretung der Kommunen und Regionen Europas. Er besteht derzeit aus 329 Mitgliedern, auf Deutschland entfallen 24 Sitze, von denen wiederum 21 von den Ländern besetzt werden.

Der AdR gibt Landkreisen, Städten und Gemeinden förmliches Mitspracherecht bei der europäischen Gesetzgebung. Die Europäische Kommission, der Rat der EU und das Europäische Parlament müssen den Ausschuss anhören, wenn sie Rechtsvorschriften in Bereichen formulieren, die kommunale und regionale Gebietskörperschaften betreffen. Die Mitglieder beraten über Stellungnahmen, die die für die Kommunen und Regionen wesentlichen Aspekte darstellen und die nach Annahme den Institutionen der EU zugeleitet werden. Der Deutsche Landkreistag ist ebenso wie die anderen kommunalen Spitzenverbände mit einem ordentlichen und einem stellvertretenden Mitglied im AdR vertreten.

Wir fordern eine stärkere Beteiligung des Europäischen Ausschusses der Regionen am Europäischen Gesetzgebungsverfahren. Die Übermittlung von Stellungnahmen an die Institutionen ist zwar sinnvoll, wird aber als nicht ausreichend erachtet. Vielmehr sollten der AdR und seine Mitglieder aktiv in den Gesetzgebungsprozess einbezogen werden. Hierzu wäre es u. a. erforderlich, dass die Ausschussvorsitzenden des Europäischen Parlaments die Berichterstatter des AdR zu den Sitzungen des Ausschusses einladen und ihnen Gelegenheit geben, ihre Forderungen darzulegen. Darüber hinaus sprechen wir uns erneut für eine Erhöhung der Zahl der Sitze für die kommunalen Spitzenverbände in der deutschen Delegation aus.

Beschluss des Präsidiums  
des Deutschen Landkreistages vom  
9./10.1.2024